

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP/DPB

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Prämiengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Prämienberechtigte

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinn des Einkommensteuergesetzes erhalten eine Prämie, wenn sie prämiengünstige Aufwendungen (§ 2) machen.

§ 2

(1) Prämienbegünstigte Aufwendungen (§ 1) sind:

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge an Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann prämiengünstig, wenn diesen Bausparkassen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften (§ 7);
3. Beiträge auf Grund von allgemeinen Prämienparverträgen (§ 8) und Prämienparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 9);
4. Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, die auf Grund einer besonderen Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates

bedarf, den unter Ziffer 3 bezeichneten Sparverträgen gleichgestellt werden.

(2) Für die prämiengünstigen Aufwendungen des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 dürfen keine fremden Mittel verwandt werden.

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 30 vom Hundert der prämiengünstigen Aufwendungen eines Kalenderjahres. Für die Feststellung der Prämie werden die prämiengünstigen Aufwendungen des Prämienberechtigten und der mit ihm nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusammen zu veranlagenden Personen zusammengerechnet.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 600 Deutsche Mark für die prämiengünstigen Aufwendungen eines Kalenderjahres. Der Betrag von 600 Deutsche Mark erhöht sich um je 150 Deutsche Mark im Jahr für den Ehegatten und für jedes Kind, sofern der Prämienberechtigte nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit diesen Personen zusammen zu veranlagend ist.

(3) Bei Prämienberechtigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der in Absatz 2 bezeichnete Betrag von 600 Deutsche Mark auf 1 200 Deutsche Mark. Das gilt auch dann, wenn der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit dem Prämienberechtigten zusammen zu veranlagende Ehegatte das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Erhöhung gilt erstmals für das Kalenderjahr, in das der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahres fällt.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird nach Ablauf eines Kalenderjahres für die prämiengünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind. Das Unternehmen oder Institut, an das prämiengünstigte Aufwendungen geleistet worden sind, fordert die Prämien von dem nach Absatz 3 zuständigen Finanzamt an.

(2) Das nach Absatz 3 zuständige Finanzamt kann die Voraussetzungen für die Prämiengewährung prüfen. Dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf Antrag des Prämiberechtigten setzt das Finanzamt die Prämie durch Bescheid fest. Der Bescheid kann entsprechend den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren angefochten werden.

(3) Zuständiges Finanzamt ist:

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 10. Oktober des Jahres, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: das für die Einkommenbesteuerung zuständige Finanzamt.

§ 5

Gutschrift und Auszahlung der Prämie

(1) Die Prämie wird von dem Unternehmen oder Institut dem Prämiberechtigten gutgeschrieben.

(2) Der Prämienberechtigte kann über Prämien für Beiträge auf Grund von Prämiensparverträgen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3) erst verfügen, wenn er die Auszahlung des Sparbetrags verlangen kann (§§ 8 und 9). Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Prämie nicht verzinst.

§ 6

Steuerfreiheit der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Verbrauchergenossenschaften

(1) Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau, den Erwerb oder die Finanzierung und Verwaltung von Wohnungen (Eigenheimen oder Miethäusern) gerichtet ist.

(2) Verbrauchergenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchsgütern des häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist.

§ 8

Allgemeine Prämiensparverträge

(1) Allgemeine Prämiensparverträge sind Verträge zwischen einem Sparer und einem Kreditinstitut, die eine Festlegung des in einer Summe eingezahlten Sparbetrags auf 4 Jahre vorsehen. Beide Vertragsteile müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.

(2) Der Sparbetrag darf erst nach Ablauf von 4 Jahren, beginnend mit dem Tag der Einzahlung, ausgezahlt werden. Sparbeträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni eingezahlt werden, gelten als am 1. Januar und solche, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eingezahlt werden, als am 1. Juli des Einzahlungsjahres geleistet.

§ 9

Prämiensparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Prämiensparverträge mit festgelegten Sparraten sind Verträge zwischen einem Sparer und einem Kreditinstitut über einen bestimmten Sparbetrag, in denen sich der Sparer verpflichtet, den Sparbetrag innerhalb von 3 Jahren in vierteljährlichen oder kürzeren, der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten einzuzahlen. Beide Vertragsteile müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.

(2) Der Sparbetrag darf erst nach Ablauf von $4\frac{1}{2}$ Jahren, beginnend mit dem Tag der ersten Einzahlung, ausgezahlt werden, wenn

nicht eine vorzeitige Rückzahlung oder eine Unterbrechung der Einzahlungen stattgefunden hat.

(3) Eine Unterbrechung der Einzahlungen liegt vor, wenn eine Einzahlung zu dem vertragsmäßig festgesetzten Zeitpunkt unterblieben und nicht innerhalb eines halben Jahres, spätestens jedoch bis zum Schluß des Kalenderjahres, in dem sie zu leisten war, nachgeholt worden ist.

(4) Bei einer Unterbrechung der Einzahlungen oder im Fall einer Rückzahlung ist jede bereits geleistete Einzahlung als auf Grund eines allgemeinen Prämiensparvertrags geleistet zu behandeln.

§ 10

Mehrere Prämiensparverträge

Ein Sparer kann während der Laufzeit eines Prämiensparvertrags einen weiteren Prämiensparvertrag nur mit dem gleichen Kreditinstitut abschließen.

§ 11

Vorzeitige Rückzahlung des Sparbetrags

(1) Wird der Sparbetrag vor dem Zeitpunkt, zu dem nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 der Sparer die Auszahlung des Sparbetrags verlangen kann, zurückgezahlt, so ist die Prämie von dem Kreditinstitut an das Finanzamt zurückzuüberweisen. Wird im Fall des Satzes 1 nur ein Teil des Sparbetrags zurückgezahlt, so ist

- a) bei einem allgemeinen Prämiensparvertrag der entsprechende Teil der Prämie zurückzuüberweisen,
- b) bei einem Prämiensparvertrag mit festgelegten Sparraten der Teil der Prämie zurückzuüberweisen, der nicht auf Einzahlungen entfällt, die nach § 9 Abs. 4 als auf Grund eines allgemeinen Prämiensparvertrags geleistet behandelt werden. In diesem Fall gelten jeweils die zuletzt geleisteten Einzahlungen als vorzeitig zurückgezahlt.

(2) Sparbeträge und Prämien können beim Tod des Sparer oder beim Tod des im Sparvertrag Begünstigten ausgezahlt werden; die Vorschriften des Absatzes 1 finden dabei keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe b gelten bei einer Unterbrechung der Einzahlungen (§ 9 Abs. 4) entsprechend.

§ 12

Übertragung von Verträgen

Verträge über prämiengünstige Aufwendungen (§ 2) können ohne Nachteil für den Steuerpflichtigen während ihrer Laufzeit auf ein anderes Unternehmen übertragen werden, wenn sich das übernehmende Unternehmen gegenüber dem Steuerpflichtigen und dem übertragenden Unternehmen verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Vertrag in vollem Umfang einzutreten.

§ 13

Aufbringung der Mittel

Die für die Gewährung der Prämien erforderlichen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligt sich hierbei verhältnismäßig mit dem Anteil, mit dem er die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in Anspruch nimmt. Die Abrechnung zwischen Bund und Ländern ist nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres vorzunehmen.

§ 14

Anwendungszeitraum, Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind vorbehaltlich der besonderen Regelung im Absatz 2 auf prämiengünstige Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 gemacht werden.

(2) Für prämiengünstige Aufwendungen in den Kalenderjahren 1953 bis 1955 auf Grund von Verträgen, die bis zum 31. Dezember 1952 abgeschlossen worden sind, kann der Steuerpflichtige wählen, ob er sie als Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstaben b bis d, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) und der dazu ergangenen Vorschriften in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom . . . 1952 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) geltend

machen oder eine Prämie beanspruchen will (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für alle prämiengünstigten Aufwendungen der in Satz 1 bezeichneten Art nur einheitlich ausgeübt werden; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. In diesem Fall genügt es für die Gewährung der Prämie, wenn die Verträge die Voraussetzungen erfüllen, die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b bis d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 und den dazu erlassenen Vorschriften bezeichnet sind. Beim Zusammentreffen mit prämiengünstigten Aufwendungen auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Dezember 1952 abgeschlossen werden, findet § 3 auf den Gesamtbetrag der prämiengünstigten Aufwendungen Anwendung.

§ 15

Aufhebung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 17. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 139) werden auf prämiengünstig-

stigte Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1952 gemacht werden, nicht mehr angewendet.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1952.

Scharnberg

Dr. von Brentano und Fraktion

Dr. Preusker

Dr. Schäfer und Fraktion

Ewers

Dr. Mühlenfeld und Fraktion